

Ein Erfahrungsbericht: Neue Wege der Justiz - Modellprojekt gerichtснаhe Mediation bei dem Landgericht Göttingen

Von Dr. Karl-Heinrich Matthies, Vorsitzender Richter am Landgericht, Göttingen

I. Mediation - was ist das?

Mediation ist ein für Kontinentaleuropa eher neues Verfahren oder besser Mittel zur Streitbeilegung, das im anglo-, vor allem amerikanischen Rechtskreis entwickelt und dort bereits flächen- und themendeckend implementiert ist, jedoch nur in Ansätzen bei Gericht. Außergerichtlich wird die Mediation auch in Deutschland schon seit Jahren praktiziert. Allerdings ist die Berufsbezeichnung des Mediators weder als solche geschützt noch ist der Ausbildungsgang reglementiert. Deshalb sind außergerichtlich Personen mit unterschiedlichster (Vor-)ausbildung als Mediatoren tätig.

Ziele und Inhalte des Mediationsverfahrens spiegeln sich in folgender Definition wider:

Mediation ist ein in jedem Stadium anwendbares Verfahren der Konfliktregelung, bei dem zwei oder mehr Parteien eines Konflikts mit Unterstützung eines unparteiischen Dritten (Mediator/in) einvernehmliche Regelungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Der Mediator hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu identifizieren und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung liegt jedoch ausschließlich in den Händen der beteiligten Parteien.

II. Das Projekt und seine Geschichte¹

1. Entstehung und aktueller Sachstand

Der vormalige niedersächsische Justizminister Prof. Dr. Pfeiffer hatte Bekanntschaft mit dem Mediationsverfahren gemacht und war auf Richter im Lande gestoßen, die sich in den USA mit diesem Thema beschäftigt hatten und zu Mediatoren ausgebildet worden waren. Er setzte den Gedanken um, Mediation an den Gerichten, also gerichtснаh durch eigens hierfür zuständige Richter praktizieren zu lassen. So wurde das weltweit bislang einmalige Modellprojekt "Gerichtснаhe Mediation" im September 2002 geboren, aus Drittmitteln gefördert und wissenschaftlich begleitet. Das Landge-

¹ Vgl. dazu auch Götz von Olenhusen, Zeitschrift für Konfliktmanagement 2004, 104

richt Göttingen hat sich gleichsam zur Speerspitze des neuen Weges entwickelt, weil hier der größte Verbreitungsgrad und die größten Erfolge erzielt worden sind.

Mit Ende Februar 2005 ist das Projekt ausgelaufen, seine Inhalte werden aber bei einigen der beteiligten Gerichte weiter geführt. Sie haben bundesweit Schule gemacht. Viele Richterkollegen aus ganz Deutschland haben sich in Göttingen einer multiplikatoren Ausbildung unterzogen. Andere Länder haben inzwischen ebenfalls die Mediation nach dem Niedersächsischen Modell bei ihren Gerichten eingeführt und bilden Richter zu Mediatoren aus.

Bayern hat einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, um die gerichtsnaher Mediation in der ZPO zu verankern². Dies ist zu begrüßen, weil in manchen Bereichen Rechtsunsicherheit herrscht, die so beseitigt werden kann.

2. Ausführung

a. Allgemein

Die Ausbildung der Richtermediatoren war kurz. Sie erfolgte in zweiwöchigen Kursen bei erfahrenen Mediatoren, die naturgemäß keine Erfahrungen mit gerichtsnaher Mediation hatten, später auch nur in Wochenendseminaren. Intensiver ausgebildete Richter wurden als Multiplikatoren eingesetzt.

Niedersachsen hatte insgesamt 6 Projektgerichte: die Landgerichte Hannover und Göttingen, die Amtsgerichte Hildesheim und Oldenburg sowie das Sozial- und das Verwaltungsgericht Hannover.

b. Landgericht Göttingen

Das zwischen 24 und 29 Richterstellen starke Landgericht Göttingen hat seine Mediationsabteilung sogleich personell hinreichend ausgestattet und das Projekt gerade innerhalb der Anwaltschaft intensiv beworben, weil sein Präsident von dem Mediationsgedanken überzeugt war und sich selbst hatte zum Mediator ausbilden lassen. Der die Mediationsabteilung leitende Kollege verfügt über herausragendes kommunikatives Talent - eine Schlüsselvoraussetzung erfolgreicher mediativer Richtertätigkeit. Nach einem ermutigendem Beginn zwischen September 2002 und Ende 2003 ist die Abteilung im Jahre 2004 auf bis zu 2,3 Richterkräfte erweitert worden, was

² Vgl. dazu die unsachliche Polemik Hartmanns im Editorial zu Heft 5 der NJW 2005

sich aber mit Blick auf eine reduzierte Ausstattung des Gerichts mit Richterarbeitskraft nicht ganzjährig hat durchhalten lassen.

3. Ergebnisse

Die Ergebnisse des Projekts waren an den beteiligten Gerichten sehr unterschiedlich. So wurden beim Landgericht Hannover von Dezember 2002 bis Juni 2004 108 Verfahren abgeschlossen, von denen 46 mit einem Vergleich endeten, also 43%. Das um etwa 75% kleinere Landgericht Göttingen hat in demselben Zeitraum 548 Mediationen abgeschlossen, davon 487 mit Vergleich, mithin 89%. Die anderen Projektgerichte haben eine vergleichbare Anzahl von Mediationsverfahren wie das Landgericht Hannover abgewickelt mit Erfolgsquoten, die zwischen denen der Landgerichte Hannover und Göttingen liegen. Im Jahre 2004 wurden beim Landgericht Göttingen 627 Verfahren mediiert, davon 543 mit Erfolg, also knapp 87% %. Allerdings betrafen 112 der erledigten Sachen fremde Gerichte, für die das Landgericht Göttingen unterstützend gearbeitet hat.

Ich selber war nach langjähriger vor allem zivilrichterlicher Tätigkeit beim Landgericht und beim Oberlandesgericht erstmals im Jahre 2004 mit für 9 Monate 50% meiner Arbeitskraft in der Mediationsabteilung tätig, sodann mit 25%. Ich habe in diesem Zeitraum 100 Mediationsverhandlungen geführt, davon 12 ohne Einigung beendet, 83 mit Vergleich, bei weiteren 5 ist das Ergebnis noch offen. Es hat sich um Zivilsachen unterschiedlichster Rechtsmaterien gehandelt; allerdings waren recht viele Punkte- und insbesondere Bausachen darunter. Bis Ende 2004 machte ein Richterpensum beim Landgericht 140 Sachen aus, wobei man davon auszugehen hat, dass etwa die Hälfte hiervon in sog. harte Erledigungen durch Urteil oder Vergleich mündet, während sich die andere Hälfte mit geringerem Arbeitseinsatz erledigt, also etwa durch Klagrücknahme, Verweisung, Erledigung der Hauptsache oder Nichtbetrieb. Die in der Mediationsabteilung bearbeiteten Sachen gehören durchweg dem sog. harten Anteil an.

III. Mediationsverfahren

1. Einleitung des Verfahrens

Das Mediationsverfahren wird als besondere Form der Güteverhandlung i. S. d. § 278 ZPO geführt. Es wird nicht gegen den Willen der Parteien sondern nur dann

eingeleitet, wenn diese ausdrücklich damit einverstanden sind. Ohne anwaltliche Begleitung beider Parteien wird grundsätzlich keine Mediationen durchgeführt, allein schon um der Waffengleichheit willen.

Der erste Schritt zur Mediation obliegt dem in der Sache zuständigen Richter. Dieser legt die aus seiner Sicht geeigneten Sachen der Mediationsabteilung zur Übernahme vor. Diese Auswahl wird von den einzelnen Kollegen sehr unterschiedlich gehandhabt. Das Spektrum reicht von der formularmäßigen Vorlage aller Sachen bis zur Handverlesung einiger weniger.

Sodann fragt der zuständige Mediator zunächst durch Formular, dann aber evtl. auch fernmündlich bei den beteiligten Anwälten die Bereitschaft zur Teilnahme am Mediationsverfahren ab. Bei den einheimischen Anwälten ist die Zustimmungsquote inzwischen recht hoch, weil nach den Erfahrungen aus der Projektphase viele unter ihnen von den Vorteilen des Verfahrens überzeugt sind. Naturgemäß unsicher oder doch zurückhaltender, oft aber auch neugierig reagieren auswärtige Anwälte. Man kann sagen, dass etwa jede zweite Anfrage positiv beantwortet wird und in ein Mediationsverfahren mündet. Natürlich sind darunter vermehrt diejenigen Sachen, die von vornherein eher vergleichsträchtig sind. Ist ein Haftpflichtversicherer mittelbar oder unmittelbar beteiligt, ist die Zustimmungsquote bislang eher niedrig. Daran wird zu arbeiten sein.

Ist die Zustimmung erteilt, wird ein Beschluss der sachlich zuständigen Kammer eingeholt, durch den die Sache analog §§ 362, 278 V ZPO auf den Mediator als ersuchten Richter zur Durchführung einer Güteverhandlung übertragen wird. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt bislang. Der Mediator spricht sodann einen Termin ab und lädt die Parteien mit ihren Anwälten hierzu ein. Die Mediationsgespräche werden stets unter persönlicher Anwesenheit der Parteien und ohne Robe geführt. Wir verfügen im Landgericht Göttingen über 5 eigens für Mediationen eingerichtete Räume, die mit einem runden Tisch, Kaffeegeschirr und einem auch sonst angenehmen Ambiente ausgestattet sind. Denn die Gesprächsatmosphäre ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg des Gesprächs. Deshalb werden in der Tat auch Getränke und Kekse angeboten. Misslingt die Mediation, werden die Akten ohne Verzögerung an die sachlich zuständige Kammer zur Bearbeitung zurück gegeben.

2. Ablauf des Verfahrens

a. Grundsätze

(1) Der wichtigste Verfahrensgrundsatz ist derjenige der Freiwilligkeit. Allein die Parteien bestimmen darüber, ob das Verfahren stattfindet, was Inhalt des Gespräches ist, wer daran teilnimmt, wie lange es dauert, ob es ggfls. in einem weiteren Termin fortgesetzt wird und welches Ergebnis an seinem Ende steht. Über all diese Fragen muss mit Hilfe des Mediators ein Konsens erzielt werden.

Inhaltlich geht es natürlich meist um die Klagforderungen und die dagegen erhobenen Einwendungen. Es kann aber auch um die Chancen der Vollstreckung gehen, um weitere, nicht oder anderweit rechtshängige Streitfragen zwischen den Parteien, nicht selten aber auch um das, was unter der Spitze des Eisberges schlummert, die als Klagforderung aus dem Wasser hervor scheint.

(2) Das Verfahren ist bis zu dem Zeitpunkt der evtl. Protokollierung eines Vergleiches, wofür die Öffentlichkeit hergestellt werden muss, nicht öffentlich und vertraulich. Grundsätzlich bekommen die Mediatoren keine Aussagegenehmigung über Ablauf und Inhalt der Gespräche. Denn im Mediationsverfahren soll Offenheit herrschen ohne fürchten zu müssen, dass die dort getätigten Äußerungen in ggfls. sich doch anschließenden streitigen Verfahren verwertet werden können. Den Parteien wird die Möglichkeit vorgestellt, dies ausdrücklich zu vereinbaren. Trotzdem haben wir - im Einverständnis der Parteien - relativ häufig Zuhörer, die das Verfahren studieren möchten. Viel öfter aber nehmen potentielle Zeugen oder auch Sachverständige daran teil.

b. Das Mediationsgespräch und seine Phasen

(1) Kommunikation als zentrales Anliegen

Die Praxis lehrt, dass es häufig mangelnde Kommunikation zwischen den Beteiligten ist, welche aus einer rechtlichen Auseinandersetzung einen Zivilprozess werden lässt - mit zwei zentralen Folgen: Nun bestimmen Dritte über den weiteren Fortgang, die eigenen Einflussmöglichkeiten der Parteien sind begrenzt - und es wird teuer. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Denken wir beispielsweise an die Beteiligten, die schlicht nicht (mehr) miteinander reden können, wie die zerstrittenen Nachbarn oder

Erben. Denken wir an den Anwalt, der schriftlich eine letzte Frist setzt - ob gesetzlich geboten oder nicht. Oder denken wir an die Kaufleute, die nur noch Standpunkte austauschen, ohne diese ernsthaft zu diskutieren. Im Prozess und auch in einem richterlich geführten Vergleichsgespräch wird eine lösungsorientierte Kommunikation unter den Beteiligten im Allgemeinen nicht und in Ausnahmefällen meist allenfalls marginal wiederbelebt; denn auch im Vergleichsgespräch steht regelmäßig die Rechtslage und nur diese im Mittelpunkt. Dort setzt der Gedanke der Mediation an; sie will die Parteien wieder ins Gespräch und damit ins Lösungsboot bringen.

(2) Rolle des Mediators

Der richterliche Mediator soll mit erlernbaren Hilfsmitteln diesen Prozess weniger steuern als begleiten. Er hat mehr die Rolle eines überparteilichen, neutralen Moderators, der den Parteien bei der Aufarbeitung ihres Konflikts und bei dessen Lösung behilflich ist. Deshalb wird jedes Gespräch mit dem dringenden Hinweis des Mediators eingeleitet, man möge den anderen ausreden lassen und ihm vor allem zuhören. Er hilft den Parteien, Verständnis füreinander und die Position des jeweils anderen zu gewinnen. Wichtigstes Hilfsmittel dabei ist das sog. Looping: Der Mediator fasst die Äußerungen der Gesprächspartner nach jedem Redebeitrag noch einmal zusammen und beleuchtet die Sichtweise des einen auf diese Weise für den anderen nochmals.

Das ist natürlich nicht alles. Gerade der richterliche Mediator kennt das Recht und er kennt den Zivilprozess. Deshalb kann er den Parteien die Essentialia ihres Streits verdeutlichen und ihnen helfen, genau darüber zu reden und sich nicht etwa schon über die Frage des Zinsbeginns heillos zu streiten. Er kann sie bei der Entwicklung von Lösungsalternativen unterstützen und die gefundene Lösung letztlich in die rechtliche Form des Vergleiches gießen.

(3) Fünf Phasen

Die Einzelheiten des Mediationsverfahrens können hier naturgemäß nicht dargestellt werden. Ich kann nur einen ganz groben Überblick liefern, der die fünf aufeinander folgenden Phasen des Gesprächs kaum mehr als aufzählt:

- (I) Darstellen und Aushandeln der Grundlagen des Verfahrens (z. B. besondere Vertraulichkeitsvereinbarungen, Teilnahme Dritter)

- (II) Erarbeiten des Konflikts und der beiderseitigen Positionen (Thema oder Themen des Gesprächs bestimmen, beiderseitige Sachverhaltsdarstellungen, ggfls. auch rechtl. Ausführungen, Vereinbarungen über Reihen- und Rangfolge der zu erörternden Komplexe unter Einsatz von Flipcharts)
- (III) Durchdringen des Konfliktstoffs im Gespräch mit dem Ziel, den Konflikt zu versachlichen, zu ordnen und die Position des jeweiligen Gesprächspartners für den anderen verständlich und nachvollziehbar zu machen (Erörterung der Streitfragen im einzelnen, Festhalten des Gesprächszwischenergebnisses auf Flipcharts einschl. sich daraus ergebender Zahlen, Herausarbeiten von ggfls. hinter den Positionen stehenden Bedürfnissen als ggfls. wahre Ursache des Streites)
- (IV) Wechselseitiges und auch gemeinsames Erarbeiten und Bewerten von Lösungsoptionen, die auf Flipchart festgehalten werden
- (V) Entwickeln und Formulieren von Vergleichsvereinbarungen sowie deren Protokollierung

(4) Die Rolle des Rechts

Gerichtliche Vergleichsverhandlungen stellen die Rechtslage in den Mittelpunkt. Die gerichtsnaher Mediation fokussiert den Konflikt. Die Rechtslage ist eine seiner Facetten. Wie groß deren Rolle wird, hängt vom Willen der Parteien ab. Die Mediatoren werden sie entweder gar nicht oder - so handhabe ich es - nur entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung ins Spiel bringen, als eben einem von mehreren Faktoren, welche für die Lösung bedenkenswert sind. Viele Konflikte finden ihre adäquate Lösung nämlich weitgehend jenseits der Rechtslage, weil die rechtshängigen Ansprüche zum Teil nur die Spitze des Eisberges bilden oder für Stellvertreterkriege benutzt werden. Einige Beispiele: In einem Prozess um Mietzins- und Räumung kam ein Vergleich des Inhalts zustande, dass der Mieter das Objekt käuflich erwirbt, weil sich im Gespräch herausstellte, dass er das Objekt von Anfang an wie das eigene behandelt hatte, woran sich der Streit entzündet hatte. Oft rücken auch die Bedingungen für die Fortführung einer längeren Geschäftsbeziehung in den Mittelpunkt, nachdem sich die Parteien wegen einer einzigen Schlechterfüllung gestritten hatten. Oder es sind Maßnahmen zur Erhaltung eines Unternehmens statt der zu vermeidenden Alternative seiner vollstreckungsbedingten Insolvenz vereinbart worden. In familien- oder erbrechtlichen Streitigkeiten gelang es, die Wiederherstellung des Familienfriedens als zentrales Anliegen der Parteien heraus zu arbeiten und zu bewerkstelligen.

3. Sonstiges

a. Kosten

Für das Verfahren werden keine besonderen Gerichtskosten erhoben. Den Parteien selbst erwachsen ebenfalls nur die gesetzlichen Anwaltsgebühren.

b. Zeitdauer

Wir terminieren flexibel nach Wunsch der Parteien, ohne Bindung an Sitzungstage, Terminsstunde und ggfls. auch vor Ort. Länger als zwei Monate muss niemand auf einen Termin warten.

Statistisch liegt die durchschnittliche Termindauer bei zwei Stunden. Ich bin aber auch schon in einer halben Stunde fertig gewesen, habe allerdings in anderen Fällen bis zu sechs Stunden oder auch bis zu drei Termine gebraucht, je nach Komplexität der Angelegenheit und Umgänglichkeit der Beteiligten. Mehr als zwei Sachen pro Tag sind in der Regel nicht zu bewältigen.

IV. Mediation - eine echte Alternative zum Zivilprozess?

1. Schwächen des Zivilprozesses

Der Zivilprozess ist nicht mehr und nicht weniger als ein Mittel zur Konfliktlösung. Im Sinne einer ultima ratio gibt es keine Alternative dazu. Dies ändert aber nichts daran, dass diesem Mittel systembedingte und nur teilweise vermeidbare Schwächen innewohnen, unter welchen letztlich auch seine Akzeptanz und die Akzeptanz der Justiz als solcher aus Sicht der Beteiligten leidet. Jeder Praktiker wird dies - wenn er ehrlich ist - bestätigen müssen. Dazu in aller Kürze:

a. Tatsachenvortrag und -feststellung

Für den Großteil der Zivilprozesse sind streitige Tatsachen und weniger Rechtsfragen entscheidend. Der Tatsachenfeststellung kommt daher eine Schlüsselrolle im Zivilprozess zu. Wie oft entscheiden Richter über Sachverhalte, die sich so gar nicht zugetragen haben und können damit dem wahren Konflikt nicht gerecht werden, zu welchen Frustrationen führt dies bei der unterlegenen Partei!

Erster Schritt der Tatsachenermittlung ist angesichts der Verhandlungsmaxime der in der Hand der Parteien und ihrer Anwälte liegende Tatsachenvortrag. Schon dort gerät vieles auf die schiefe Ebene. Ich will dies als - dem alten Kinderspiel entlehnt -

den "Stille-Post-Effekt" bezeichnen: Der Sachbearbeiter schildert seinem Chef den Hergang, dieser seinem Anwalt, der wiederum dem Gericht; das geschieht teils aus parteiischer und deshalb selektierender Sicht, teils gibt es Darstellungsschwierigkeiten, teils Verständnisprobleme. Dass bei dem, der zu entscheiden hat, etwas anderes ankommt als sich tatsächlich ereignet hat, darf nicht Wunder nehmen.

Bei streitigen Tatsachen bedarf es sodann der Tatsachenfeststellung. Wie viel relationstechnischer Schweiß ist schon auf die Ermittlung dessen vergossen worden, welche Tatsachen überhaupt als streitig anzusehen sind! Und welche Lotterie ist mitunter die Beweiswürdigung, gerade auch mit Rücksicht auf die wissenschaftlich belegte Erkenntnis, dass jeder zweite Zeuge - ob bewusst oder unbewusst - die Unwahrheit sagt!

b. Rechtsfindung

Ist die Rechtslage eindeutig, kommt es selten zum Prozess oder es wird nur um Tatsachen gestritten. Bei unklarer Rechtslage ist jedenfalls das Eingangsgericht regelmäßig nur Durchlaufinstanz. Das Recht wird meist erst durch die Obergerichte gefunden; bisweilen ändert gar der BGH plötzlich seine bislang gültige Rechtsprechung. Bis dahin gibt es kein richtig oder falsch. Jede Prozesspartei hat also ein gewisses Risiko in Kauf zu nehmen. Denn sie legt die Entscheidung in dritte, nämlich Richterhand.

c. Formalisierung

Der Zivilprozess nimmt notwendigerweise nur die streitgegenständliche Forderung, die Einwendungen und Einreden in den Blick. Nach links und rechts, oben und unten ist er blind. Das Urteil erkennt über Ansprüche; es löst den menschlichen Aspekt des Konfliktes allenfalls passager, die Basis des Eisberges lässt er unberührt. Jedem Prozessbeteiligten ist eine feste Rolle zugewiesen, die nur begrenzten Bewegungsspielraum bietet. So wird der Zeuge nur zu seinen Wahrnehmungen befragt, nicht zu seinen Gedanken, wie man den Konflikt aus seiner Sicht am geschicktesten handhaben könnte, obwohl er es als der Sachkundigste vielleicht am besten weiß. Und nur innerhalb dieses fest umgrenzten Rasters wird nach festen Regeln kommuniziert, nicht anders in der Regel auch in Vergleichsgesprächen. Auch dort gelingt es nur gelegentlich, den abgerissenen Gesprächsfaden wieder aufzugreifen.

2. Vor- und Nachteile des Mediationsverfahrens

a. Verfahrensverzögerung

Jede vorgeschaltete Güteverhandlung verzögert das Verfahren, wenn sie erfolglos bleibt. Ebenso ist es bei der gerichtsnahen Mediation. Allerdings erfordert ein Mediationstermin nur eine kurze Vorbereitung durch den Mediator und kann deshalb gleichsam aus dem Stand durchgeführt werden. Denn er informiert sich nur kurz aus den Akten über den Sachstand und wird regelmäßig nicht versuchen, die Tatsachen- und Rechtslage schon vor dem Gespräch bis in jede Facette zu durchdringen. Dies garantiert eine recht kurzfristige Terminierung.

Gleichwohl: Das Mediationsverfahren kann z. B. durch späte Bitte um Terminverschiebung zur Verschleppung missbraucht werden. Das ist auch gelegentlich geschehen, in einem meiner Fälle bis zum zwischenzeitlichen Insolvenzantrag.

b. Kommunikation

Die gerichtsnaher Kommunikation lässt den zerrissenen Gesprächsfaden wieder zusammen wachsen, indem die Parteien zwar meinen, zum Mediator zu sprechen, gleichzeitig aber gezwungen werden, einander und vor allem die gegnerische Position wahrzunehmen und ggfls. auch zu verstehen. Dadurch wird der Konflikt versachlicht und oft entemotionalisiert.

c. Unmittelbarkeit

Der Informationsaustausch - wenn man so will die Tatsachenermittlung - erfolgt unmittelbar, also ohne Zwischenschaltung Dritter. Der "Stille-Post-Effekt" entfällt, die Tatsachengrundlage kann in der Regel in weiten Bereichen erstaunlich schnell geklärt und von auf Fehlverständnis beruhenden Streitfragen bereinigt werden.

d. Optimierung rechtlichen Gehörs

Dies hat einen gerade auch emotional für viele Prozessparteien wichtigen Nebeneffekt: Sie fühlen sich mit ihrem Problem weit besser gehört. Sie werden in ihrer Darstellung nicht sofort strikt auf die Erörterung des ausschließlich rechtlich Relevanten verkürzt. Vielen Parteien ist es nämlich wichtig, auch einmal das aussprechen zu dürfen, was für sie daneben oder davor von großer Bedeutung ist. Sie fühlen sich gleichsam befreit und sind Lösungen gegenüber dann viel aufgeschlossener. Das gilt auch im Vergleich zur persönlichen Anhörung vor Gericht, der die früher weit ver-

breitete, schlichte Entgegennahme von Anträgen inzwischen nicht selten gewichen ist.

Damit hängt ein Weiteres eng zusammen: Den Parteien wird durch die Mediation der Konflikt wieder in die eigene Hand gegeben. Sie sind gehalten, selbst die Lösung zu finden, ihnen wird nichts oktroyiert. Auch das hebt die Akzeptanz. Oft bekomme ich positive Kritik gerade unter diesem Gesichtspunkt.

e. Sachverhaltsfeststellung

Die Tatsachenfeststellung ist nicht die Domäne der Mediation. Zeugen werden dort nicht vernommen. Man versucht trotz gelegentlich fortdauernden Tatsachenstreites eine Lösung zu finden. Mitunter einigt man sich auch auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens einschließlich dessen Verwertbarkeit im Prozess. Oder man befragt zu überschaubaren komplexen Sachverständige eben mal am Telefon, nimmt z. B. in Bau- oder Nachbarsachen Ortsbesichtigungen vor oder bezieht die potentiellen Zeugen in das Mediationsgespräch ein; dann ahnt jeder, was sie im Prozess sagen werden. Man kann deshalb festhalten: Auch einzelne Tatsachenstreitfragen können im Mediationsverfahren geklärt werden, sei es auch informell, jedenfalls aber kurzfristig, flexibel und ohne die prozessuale Schwerfälligkeit.

f. Transparenz

All dies geschieht mündlich und in Anwesenheit der Parteien; jeder Schritt wird ihnen entweder durch ihren Anwalt oder den Mediator erläutert. Wichtige Dinge werden schriftlich auf Flipcharts festgehalten. Kafkaeske Empfindungen werden nicht entstehen. Dazu trägt auch die entspanntere Gesprächsatmosphäre am runden Tisch bei einer Tasse Kaffee bei.

Übrigens: Der Mediator hat nicht in der Sache zu entscheiden; auch er wird daher die Situation entspannter als der Richter angehen, dem das Absetzen des Urteils im Nacken sitzt.

g. Komplexität

Die Parteien bestimmen den Gesprächsgegenstand. Alles, was zwischen ihnen steht, kann erörtert und evtl. auch gelöst werden, ob rechtshängig oder nicht. Die ggfls. jenseits des Rechts und des Prozesses liegende Wurzel des Übels, die Basis des Eisberges kann besprochen werden. So habe ich beispielsweise den Erbrechts-

streit zwischen zwei Schwestern nur deswegen beilegen können, weil die faktisch Enterbte Gelegenheit erhielt, unter Tränen darüber zu berichten, wie sehr sie sich ihr 60 Jahre langes Leben lang hinter ihre Schwester zurückgesetzt gefühlt hat. Nur weil sie dies ihrer Schwester endlich einmal sagen konnte und weil das diese - sicher gegen die Rechtslage - erweichte, so dass sie allein deswegen nochmals den angebotenen Vergleichsbetrag aufstockte, kehrte schließlich wieder Familienfriede ein, soweit das überhaupt möglich war. Das alles hat 4 Stunden gebraucht. Die war es aber auch wert; im Prozess hätte niemand so viel Zeit dafür gehabt.

h. Einbeziehung Dritter

Nicht nur Sachverständige und Zeugen - wenn auch in anderer Rolle - lassen sich unproblematisch in das Mediationsverfahren einbeziehen, sondern auch sonstige Dritte, vorausgesetzt, sie sind einverstanden. So kann das Streitverhältnis ggfls. in seiner vollen Breite und mitsamt seinen Voraussetzungen und Folgewirkungen erörtert und ggfls. im Wege des Vergleichsbeitritts gelöst werden. Das gilt etwa für Subunternehmer in Bausachen, weitere Gesamtschuldner, vor allem aber auch Haftpflichtversicherer.

Ein Beispiele aus meiner Praxis: Ein Bauunternehmer wurde von seinem Auftraggeber auf Beseitigung des Überbaus in Anspruch genommen, den er bei der Hofpflasterung auf dem Nachbargrundstück hergestellt hatte. Der Nachbar hatte das wegen unterschiedlicher Höhenverhältnisse nicht dulden wollen. Er wurde in die Mediation einbezogen mit dem Ergebnis, dass er den beklagten Bauunternehmer entgeltlich beauftragte, im Rahmen der geschuldeten Beseitigung des Überbaus nun das Nachbargrundstück in dem betroffenen Bereich so zu pflastern, dass dieser an das dort vorhandene Pflaster angepasst wurde. Die Nachbarn waren es zufrieden, der Bauunternehmer zumindest teilweise.

i.) Kosten und Zeitaufwand

(1) Anwälte und Parteien

Die Parteien kostet der Mediationstermin mehr Zeit als ein oder oft auch zwei Termine im Prozess. Müsste dort allerdings Beweis erhoben werden, sieht die Rechnung anders aus. Zusätzliche Kosten entstehen ihnen nicht, abgesehen von der Vergleichsgebühr, die aber auch im Prozess anfallen kann. Die Kosten der weiteren Instanzen ersparen sie sich.

Für die Anwälte hingegen rechnet sich die Teilnahme am Mediationsverfahren in aller Regel. Denn es wird - abgesehen von einigen Altverfahren - meist bereits nach Eingang der Klagerwiderung, spätestens nach der Replik durchgeführt, wenn also erst wenige Schriftsätze gefertigt sind. Kann die Sache dann in einem einzigen - ggfls. auch mehrstündigen - Termin zu Ende gebracht werden, ist bei gleichem Erlös viel Arbeitskraft gespart, die sonst auf Besprechungen, Fertigen von Schriftsätzen und Termine verwandt werden müsste.

(2) Justiz

Für die Justiz ist das Mediationsverfahren aus ökonomischer Sicht ein großer Gewinn. Zwar sind im Falle des Vergleiches zwei von drei Gerichtsgebühren wieder auszukehren. Die zweite Instanz allerdings erübrigt sich durchgehend, was dazu geführt hat, dass der Bausenat unseres OLG schon mit Turnus- statt mit Bausachen bedacht werden musste.

Für unser Landgericht hingegen ist die Mediation angesichts der Personalkürzungen inzwischen lebenswichtig. Der Mediator benötigt für die Vorbereitung der Sache im Durchschnitt vielleicht eine Stunde, für den Termin zwei weitere Stunden und mit allen Nebenarbeiten etwa einen halben Arbeitstag. In so kurzer Zeit lässt sich eine ausprozessierte Sache in aller Regel auch nicht ansatzweise erledigen. Schon die Vorbereitung nimmt weit mehr Zeit in Anspruch, das Fertigen der Entscheidung oft ebenfalls. Der Mediator kann daher ein deutlich höheres Pensum als der Richter erledigen.

Im Jahre 2004 ist es uns mit Hilfe der Mediation gelungen, die Vergleichsquote des Landgerichts, die das Verhältnis zu den streitigen Entscheidungen ausdrückt, von im Jahre 2002 36% (fast ohne Mediation) auf jetzt 50% zu optimieren. Dies erleichtert es den Kollegen, für die verbleibenden Sachen näherungsweise die Zeit aufwenden zu können, die ihnen zukommen sollte.

V. Schluss

1. Gesamtbewertung

Alles in allem: An unserem Landgericht hat die gerichtsnahe Mediation ihre Bewährungsprobe bestanden. Natürlich kann und soll sie den herkömmlichen Zivilprozess nicht ersetzen. Viele Verfahren müssen schlechterdings vom Richter entschieden werden, nicht ganz selten funktioniert die Mediation aus unterschiedlichsten Gründen

auch einfach nicht. Aber die gerichtsnahe Mediation stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, da ihr gewisse dem Zivilprozess systemimmanent unvermeidbar anhaftende Schwächen gerade nicht eigen sind. Was mich insbesondere reizt und begeistert, sind vier Aspekte, die die Mediationsverhandlung von der mündlichen Verhandlung im Zivilprozess unterscheiden:

- Es ist schon bemerkenswert, in welcher wenig konfrontativer, stattdessen aber konstruktiven Atmosphäre viele der Gespräche verlaufen.
- Man geht häufig weit offener mit der Sachverhaltsdarstellung um; viele bis dahin knifflige Tatsachenfragen werden im Gespräch rasch geklärt. Dadurch wird der weitere Verhandlungsverlauf wesentlich vereinfacht.
- Im Gerichtssaal rückt tendenziell der "Fall" in den Mittelpunkt. Das schafft Distanz und verfremdet den zugrunde liegenden menschlichen Konflikt akademisch durch Abstraktion. Im Mediationszimmer geht es zentral um die Beteiligten und ihre Bedürfnisse. Weniger ein Fall, mehr ein Konflikt wird gelöst.
- Der Mediator lernt tagtäglich mehr vom Leben. Denn seine Aufgabe ist es, nicht nur den Streit zwischen den Beteiligten wahrzunehmen und auf eine Lösung hinzulenken; er muss auch die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der Parteien erkennen, denn nur dann versteht er, weshalb es zu dem Konflikt kommen konnte und wo eine für alle Parteien erträgliche Lösung gefunden werden kann.

2. Schlüsselrolle des Mediators

Meine letzte Bemerkung deutet bereits an, dass dem Mediator eine Schlüsselrolle zukommt. Er muss nicht nur sein Handwerk beherrschen. Er sollte auch über eine Menge Lebenserfahrung verfügen und etwas von den Menschen verstehen. Er muss mit ihnen reden können, also über kommunikative Fähigkeiten verfügen und in der Lage sein, gegenüber jedermann den richtigen Ton zu treffen, ob es nun Bildungsbürger oder ganz einfache Leute vom Lande sind. Er sollte als Richter erfahren, in der Anwaltschaft anerkannt und nicht ganz jung sein. Denn das Gelingen seines Geschäfts setzt voraus, dass er sowohl von den Parteien als auch von den Anwälten Akzeptanz erfährt. Deswegen ist die gerichtsnahe Mediation nicht nur ein gutes Alternativangebot zum Zivilprozess sondern hat insbesondere auch ihre Existenzberechtigung neben der außergerichtlichen Mediation.